Bundesgesetzblatt

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1955	Nr. 48

Inhalt:

Tag		Seite
25. 12. 55	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung**	865
25. 12. 55	**Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes**	866
25. 12. 55	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen**	867
25. 12. 55	**Gesetz über eine zeitweilige besondere Regelung der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eisenbahnaktiengesellschaften des öffentlichen Verkehrs**	868
25. 12. 55	**Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt**	868
25. 12. 55	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954**	869
23. 12. 55	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiet der Umsatzsteuer	869
29. 12. 55	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes	870
23. 12. 55	Achte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	878
22. 12. 55	Siebenundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	883
23. 12. 55	Fünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	884
27. 12. 55	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	885
23. 12. 55	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich	887
27. 12. 55	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes	892
27. 12. 55	Neufassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes	894

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung.

Vom 25. Dezember 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der § 4 des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1949 S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 830) wird dahin geändert, daß an Stelle der Jahreszahl 1955 die Jahreszahl 1959 tritt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes.

Vom 25. Dezember 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Geschäftsraummietengesetz vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 503) und des § 36 des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Eine entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie vor dem 1. Januar 1956 getroffen ist und wenn die Zeit, für die das Mietverhältnis eingegangen ist, vor dem 1. April 1956 abläuft."

2. In § 22 tritt an die Stelle des „31. Dezember 1955" der „31. März 1956".

Artikel II

(1) § 20 Satz 2 des Geschäftsraummietengesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Miet- oder Pachtzeit abgelaufen und der Miet- oder Pachtgegenstand geräumt worden ist; in diesen Fällen hat es bei der Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses sein Bewenden.

(2) Die §§ 8 bis 22 des Geschäftsraummietengesetzes finden auch Anwendung, wenn ein vor dem 1. Dezember 1951 begründetes Miet- oder Pachtverhältnis über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einen nach dem 31. Dezember 1955, aber vor dem 1. April 1956 liegenden Zeitpunkt gekündigt worden ist. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegebene Erklärung des Vermieters oder Verpächters nach § 13 Abs. 2 des Geschäftsraummietengesetzes ist, sofern sie sich auf eine Kündigung der in Satz 1 bezeichneten Art bezieht, unwirksam.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn der Mieter oder Pächter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Kündigung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Art rechtskräftig zur Räumung verurteilt worden ist; in diesem Falle sind die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 5 des Geschäftsraummietengesetzes entsprechend anzuwenden.

Artikel III

§ 31b des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des § 35 des Ersten Bundesmietengesetzes wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„§ 52e findet entsprechende Anwendung."

Artikel IV

(1) Die Artikel I und II dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel III dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft. Rechtskräftige Entscheidungen bleiben unberührt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen.

Vom 25. Dezember 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 88) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 830) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ein Hypothekenbrief über eine Hypothek, mit der ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenes Grundstück belastet ist, kann auch dann für kraftlos erklärt werden, wenn er zwar nicht abhanden gekommen oder vernichtet ist, wenn er jedoch von demjenigen, der das Recht aus der Hypothek geltend machen kann, infolge einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht rechtswirksamen Maßnahme oder deswegen nicht in Besitz genommen werden kann, weil die Vollstreckung eines rechtskräftigen vollstreckbaren Titels auf Herausgabe des Briefes außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu Unrecht verweigert wird."

2. In § 15 Abs. 2 und 3 werden die Worte „31. Dezember 1955" durch die Worte „31. Dezember 1958" ersetzt.

3. In § 15 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1956" durch die Worte „31. Dezember 1959" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Gesetz über eine zeitweilige besondere Regelung der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eisenbahnaktiengesellschaften des öffentlichen Verkehrs.

Vom 25. Dezember 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften, die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs betreiben und nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) der Eisenbahnaufsicht unterstehen, können, soweit sie Geschäftsjahre betreffen, die nach dem 31. Dezember 1952 und vor dem 1. Januar 1956 endigen, entweder durch Abschlußprüfer nach § 135 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 136 bis 141 des Aktiengesetzes oder in sinngemäßer Anwendung von § 135 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 138 bis 141 des Aktiengesetzes im Aufsichtswege geprüft werden. Die Vorschriften über die Eisenbahnaufsicht bleiben unberührt.

(2) Ist ein Jahresabschluß weder durch einen Abschlußprüfer noch im Aufsichtswege geprüft worden, so kann er nicht festgestellt werden; ein trotzdem festgestellter Jahresabschluß ist nichtig.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt.

Vom 25. Dezember 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) wird bis zum 31. Dezember 1960 verlängert; in diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind durchzuführen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

Vom 25. Dezember 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) wird wie folgt geändert:

In § 23 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Es tritt am 31. Dezember 1956 außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 25. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiet der Umsatzsteuer.

Vom 23. Dezember 1955.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

In § 4 der Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiet der Umsatzsteuer vom 10. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 508) werden die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1955" durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1956" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes.

Vom 29. Dezember 1955.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes (Bundesgesetzbl. I S. 835) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

1. Zulassungsverfahren

§ 1

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich an den Bundesminister des Innern zu richten. Er muß bis zum Ablauf des 5. Februar 1956 beim Bundesministerium des Innern eingegangen sein. Der Eingang des Antrages ist unverzüglich zu bestätigen.

§ 2

Unterschriftsbogen

(1) Die für einen Zulassungsantrag erforderlichen Unterschriften sollen auf Unterschriftsbogen (Doppelbogen) in Größe DIN A 4 nach dem Muster der Anlage 1 abgegeben werden. Die Beschaffung der Unterschriftsbogen obliegt den Antragstellern. Jeder Unterschriftsbogen muß im Kopf den Zulassungsantrag enthalten.

(2) Die Unterschriften sollen innerhalb eines Bogens mit fortlaufenden Zahlen versehen werden. Auf einer Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen.

§ 3

Eintragung in die Unterschriftsbogen

(1) Die Unterzeichner des Zulassungsantrages müssen sich in die Unterschriftsbogen persönlich und handschriftlich mit Vor- und Zunamen eintragen. Der Unterschrift sollen Geburtstag und Geburtsort sowie Wohnort und Wohnung hinzugefügt werden.

(2) Handzeichen sind nur gültig, wenn sie von der Gemeinde als Unterschrift bestätigt werden. Die Bestätigung wird unentgeltlich von der Gemeinde des Wohnortes erteilt. Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

§ 4

Bestätigung der Unterschriftsberechtigung

(1) Die Unterschriftsberechtigung der Unterzeichner des Zulassungsantrages ist durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Gemeinde des Wohnortes unentgeltlich erteilt wird. Die Bestätigung soll auf den Unterschriftsbogen nach dem Muster der Anlage 1 erteilt werden. Sie erfolgt auf Grund des in der Gemeinde für die Landtagswahl zuletzt verwendeten oder laufend geführten Wählerverzeichnisses oder, wenn die Unterzeichner nicht in diesem Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach besonderer Feststellung

(2) Werden bei der Sammlung der Unterschriften Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Gemeinde dies zu vermerken.

§ 5

Zusammenstellung der Unterschriftsbogen

Die Unterschriftsbogen sind von den Antragstellern nach Gemeinden und Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Sie sind mit einer Zusammenstellung einzureichen, in der die laufenden Nummern der Unterschriftsbogen sowie für jeden Bogen die Zahl der abgegebenen Unterschriften einzutragen sind. Die Zahl der Unterschriften ist aufzurechnen.

§ 6

Kosten des Zulassungsantrages

Die Kosten des Zulassungsantrages fallen den Antragstellern zur Last.

§ 7

Zulassungsantrag durch den Vorstand einer Vereinigung

(1) Die Unterstützung eines Zulassungsantrages, der von dem Vorstand einer Vereinigung gestellt wird, kann glaubhaft gemacht werden durch die Niederschrift über einen in der Vereinigung oder in Teilen von ihr gefaßten Beschluß.

(2) Die Niederschrift muß Angaben enthalten

über Ort und Zeit der Versammlung,

über den zu der Versammlung eingeladenen Mitgliederkreis,

über den der Versammlung vorgeschlagenen Beschluß

sowie darüber, wieviel im Gebietsteil wohnhafte Mitglieder diesem Beschluß in der Versammlung zugestimmt haben, und daß diese Mitglieder unterschriftsberechtigt sind.

(3) Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer zu bestätigen.

(4) Zur Glaubhaftmachung genügt es auch, wenn aus der Satzung oder der bekanntgewordenen Betätigung das Einverständnis der Vereinigung mit den Zielen erkennbar ist, die der Antrag verfolgt. In diesem Falle ist glaubhaft zu machen, daß der Vereinigung die erforderliche Anzahl unterschriftsberechtigter Mitglieder angehört. Die Mitgliedschaft der Vereinigung kann durch ordnungsmäßig geführte Mitgliederlisten glaubhaft gemacht werden.

§ 8

Zurücknahme des Zulassungsantrages

(1) Die Zurücknahme des Zulassungsantrages ist schriftlich gegenüber dem Bundesminister des Innern zu erklären.

(2) Unterschriftsberechtigt sind nur die Unterzeichner des Zulassungsantrages.

(3) Die für die Zurücknahme erforderlichen Unterschriften sind auf Unterschriftsbogen abzugeben. Jeder Unterschriftsbogen muß im Kopf die Zurücknahmeerklärung enthalten. § 2 Abs. 2, § 3 und § 5 gelten entsprechend.

(4) Wird ein Zulassungsantrag zurückgenommen, der von dem Vorstand einer Vereinigung gestellt worden ist, so kann die Tatsache, daß der Antrag nicht mehr von der erforderlichen Zahl unterschriftsberechtigter Mitglieder unterstützt wird, glaubhaft gemacht werden durch eine Niederschrift über einen in der Vereinigung oder Teilen von ihr gefaßten Beschluß. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Soll ein nach § 7 Abs. 1 gestellter Zulassungsantrag zurückgenommen werden, so muß zu der Versammlung der gleiche Mitgliederkreis eingeladen werden, der zu der Versammlung, in der der Beschluß über den Zulassungsantrag gefaßt worden ist, eingeladen war.

2. Eintragungsschein

§ 9

Antrag

(1) Der Eintragungsschein ist schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde zu beantragen, in deren Wählerverzeichnis der Eintragungsberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre. Werden für denselben Gebietsteil mehrere Volksbegehren durchgeführt, so kann für jedes Volksbegehren ein Eintragungsschein beantragt werden. Der Grund für die Ausstellung eines Eintragungsscheines ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Die Gemeinde hat über den Antrag unverzüglich zu entscheiden. In einer ablehnenden Entscheidung ist auf die Möglichkeit und die Form des Einspruchs hinzuweisen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die Leitung eines Klosters, einer Kranken- oder Pflegeanstalt oder einer Gefangenenanstalt für ihre Insassen Eintragungsscheine beantragt.

§ 10

Ausstellung der Eintragungsscheine

(1) Eintragungsscheine sind vom Tage der Veröffentlichung des zugelassenen Antrages bis zum Ablauf der Eintragungsfrist auszustellen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist die Ausstellung schon am Tage vorher abzuschließen.

(2) Der Eintragungsschein wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

(3) Der Eintragungsschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen werden. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift oder das Dienstsiegel eingedruckt ist, ist unzulässig.

(4) Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

§ 11

Verzeichnis der Eintragungsscheine

(1) Über die ausgestellten Eintragungsscheine führt die Gemeinde ein Verzeichnis, getrennt nach den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes. Auf dem Eintragungsschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Gemeinde führt auch ein Verzeichnis der abgelehnten Anträge, in das Name und Wohnung des Antragstellers sowie Tag und Grund der Ablehnung eingetragen werden.

(3) Hat ein Eintragungsberechtigter einen Eintragungsschein erhalten, so ist dies im Wählerverzeichnis zu vermerken. Bei der Ausstellung von Eintragungsscheinen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist Vorsorge zu treffen, daß die mehrfache Ausstellung von Eintragungsscheinen an eine Person verhindert wird.

§ 12

Einspruch gegen die Versagung des Eintragungsscheines

(1) Der Einspruch gegen die Versagung des Eintragungsscheines wird bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. In der ablehnenden Entscheidung ist auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(2) Die Beschwerde wird bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeinde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen und ihrer Stellungnahme unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Entscheidung über die Beschwerde soll vor Ablauf der Eintragungsfrist getroffen werden.

3. Eintragungsleiter, Eintragungsausschuß

§ 13

Ernennung, Berufung

(1) Sobald die Eintragungsfrist für ein zugelassenes Volksbegehren bestimmt ist, ernennt die Landesregierung den Landeseintragungsleiter und die Eintragungsleiter. Sie teilt die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen dem Bundesminister des Innern mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Der Landeseintragungsleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Eintragungsausschusses und ihre Stellvertreter.

§ 14

Auswahl der Beisitzer

(1) Bei der Auswahl der Beisitzer des Eintragungsausschusses sollen

die im Gebietsteil vertretenen Parteien in der Reihenfolge ihrer in diesem Gebietsteil bei der letzten Landtagswahl erreichten Stimmenzahl

und die Vereinigungen, die einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens gestellt haben, in der Reihenfolge der Zahl ihrer Mitglieder

berücksichtigt werden. Dabei soll zunächst aus jeder Partei oder Vereinigung mindestens ein Beisitzer berufen werden. Sind mehr Parteien und Vereinigungen vorhanden, als Beisitzer zu ernennen sind, so sollen die Stellvertreter aus den Parteien und Vereinigungen berufen werden, die keinen Beisitzer stellen.

(2) Den Vorschlägen der Parteien und Vereinigungen soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 15

Einberufung des Eintragungsausschusses

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Eintragungsausschusses. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen ein und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(2) Anstelle eines verhinderten oder ausgeschiedenen Beisitzers wird sein Stellvertreter herangezogen.

(3) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Eintragungsausschusses sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

§ 17

Verfahren des Eintragungsausschusses

(1) Der Eintragungsausschuß verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende verpflichtet am Beginn der ersten Sitzung die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag auf unparteiische Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, Zuhörer, die die Sitzung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(4) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 18

Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses erhalten keine Vergütung; soweit sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel jedoch Ersatz der Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe III der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte.

(2) Der Landeseintragungsleiter und die Eintragungsleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte.

4. Eintragungsverfahren

§ 19

Eintragungslisten

Die Eintragungslisten werden nach dem Muster der Anlage 3 für jedes Eintragungsgebiet amtlich hergestellt und durch den Eintragungsleiter den Gemeinden in der erforderlichen Anzahl zugewiesen. Sie müssen im Kopf den vollen Inhalt des Volksbegehrens und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Eintragungen der Unterzeichner enthalten. Wenn Einlagebogen verwendet werden, sind sie mit den Hauptbogen durch Schnur und Siegel zu verbinden.

§ 20

Auslegung der Eintragungslisten

(1) Die Gemeinde bestimmt, in welchen Räumen die Eintragungslisten ausgelegt werden. Die Eintragungsräume sind so zu bestimmen, daß es jedem Eintragungsberechtigten möglich ist, sich in die Listen einzutragen. In größeren Gemeinden, in denen die Wählerverzeichnisse getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, können mehrere Räume bestimmt und mehrere Eintragungslisten ausgelegt werden.

(2) In entfernt gelegenen Vororten von Städten oder abgelegenen Gemeindeteilen mit nicht zu geringer Einwohnerzahl sind Listen nach entsprechender Bekanntgabe wenigstens vorübergehend auch an Ort und Stelle auszulegen.

(3) Zur Auslegung der Listen sind in erster Linie gemeindliche Amtsräume zu bestimmen. Privaträume sollen hierzu nur verwendet werden, wenn geeignete Amtsräume nicht zur Verfügung stehen. Auch hier muß für amtliche Beaufsichtigung gesorgt werden.

§ 21

Bekanntmachung

Die Gemeinde hat spätestens am dritten Tage vor Beginn der Eintragungsfrist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, in welchen Räumen, an welchen Tagen und zu welchen Stunden die Listen zur Ein-

tragung ausliegen. Die Bekanntmachung an den gemeindlichen Amtstafeln ist während der ganzen Eintragungszeit zu belassen.

§ 22

Eintragung in die Eintragungslisten

(1) Die Unterschriften dürfen nur auf amtlichen Eintragungslisten und nur während der festgesetzten Eintragungszeit abgegeben werden. Vor der Eintragung ist die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Jeder Eintragungsberechtigte hat sich vor der Eintragung auf Verlangen durch Vorlage seines Personalausweises auszuweisen.

(2) Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungsliste vollständig und leserlich auszufüllen. Handzeichen sind nur gültig, wenn sie von der Gemeinde als Unterschrift bestätigt werden. Die Unterschrift von Personen, die zur Fertigung von Handzeichen nicht in der Lage sind, wird durch eine Feststellung in der Eintragungsliste ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beauftragten der Gemeinde in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden. Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

(3) Die Eintragung ist im Wählerverzeichnis für jedes Volksbegehren gesondert zu vermerken.

(4) Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben vor der Eintragung ihren Eintragungsschein. Die Gemeinde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, bis über die Gültigkeit des Volksbegehrens entschieden ist.

§ 23

Eintragung in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten sowie Gefangenenanstalten

(1) An Orten mit Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten und Gefangenenanstalten muß auch den eintragungsberechtigten Insassen, denen das Erscheinen bei der gemeindlichen Eintragungsstelle nicht möglich ist, Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden.

(2) Die Eintragungslisten sind unter amtlicher Aufsicht in einem oder mehreren von der Anstaltsleitung im Benehmen mit der Gemeinde bestimmten Räumen auszulegen.

(3) Die Eintragungszeiten sind von der Gemeinde im Benehmen mit der Anstaltsleitung und innerhalb der festgesetzten Eintragungsfrist zu bestimmen. Sie sind so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Eintragungsraum in Betracht kommenden Eintragungsberechtigten sich in die Liste eintragen können. Soweit nötig, sind die Listen den Anstaltsinsassen auf Verlangen auch in ihren Zimmern vorzulegen, wenn die Anstaltsleitung hiergegen keine Bedenken hat.

(4) Die Anstaltsleitung gibt den Eintragungsberechtigten rechtzeitig bekannt, in welchen Räumen und zu welchen Stunden die Listen zur Eintragung ausliegen, und daß sie in der Anstalt von ihrem Eintragungsrecht Gebrauch machen können, wenn sie sich von ihrer Wohngemeinde einen Eintragungsschein besorgen.

(5) Zur Eintragung sind die eintragungsberechtigten Insassen zugelassen, die einen Eintragungsschein haben.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 24

Eintragung der Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) Eintragungsberechtigten Bewohnern gesperrter Wohnstätten, die von ihrem Eintragungsrecht Gebrauch machen wollen, aber aus gesundheits- oder viehseuchenpolizeilichen Gründen den allgemeinen Eintragungsraum nicht aufsuchen können, muß Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden.

(2) Die Gemeinde bestimmt innerhalb der festgesetzten Eintragungsfrist die Eintragungszeit und gibt diese den Eintragungsberechtigten rechtzeitig bekannt. Sie unterrichtet die eintragungsberechtigten Bewohner rechtzeitig davon, daß sie von ihrem Eintragungsrecht Gebrauch machen können, wenn sie sich einen Eintragungsschein besorgen.

(3) Die Eintragungen sind von einem Beauftragten der Gemeinde entgegenzunehmen, der sich an die gesperrte Wohnstätte begibt, ohne sie zu betreten.

(4) Kann die Eintragungsliste den Eintragungsberechtigten zur Eintragung nicht ausgehändigt werden, so wird die Eintragung durch die Feststellung des Beauftragten der Gemeinde ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beauftragten der Gemeinde in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden.

(5) Zur Eintragung sind die eintragungsberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten zugelassen, die einen Eintragungsschein haben.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

5. Feststellung des Eintragungsergebnisses

§ 25

Abschluß der Eintragungslisten

(1) Nach dem Ablauf der Eintragungsfrist schließen die Gemeinden die Eintragungslisten unverzüglich ab.

(2) Die Gemeinde bestätigt auf der Eintragungsliste hinter der letzten Eintragung

a) die Zahl der Eintragungen,

b) daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt und in das für die Landtagswahl geführte Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen waren oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

§ 26

Schnellmeldungen

(1) Die Gemeinden haben unverzüglich nach dem Abschluß der Eintragungslisten dem Eintragungsleiter anzuzeigen, wieviel gültige Eintragungen in der Gemeinde abgegeben worden sind. Wenn kein Eintragungsleiter ernannt ist, sind die Meldungen unmittelbar dem Landeseintragungsleiter zu übermitteln. Sind keine Eintragungen abgegeben worden, ist Fehlanzeige zu erstatten.

(2) Der Eintragungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Eintragungsergebnis im Kreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeseintragungsleiter mit.

(3) Der Landeseintragungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Eintragungsergebnis im Eintragungsgebiet und teilt es auf schnellstem Wege dem Bundesminister des Innern mit.

§ 27

Übersendung der Eintragungslisten

(1) Die Eintragungslisten sind nach ihrem Abschluß mit einer Aufstellung über die Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen Eintragungen dem Eintragungsleiter zu übersenden. Wenn ein Eintragungsleiter nicht ernannt ist, werden die Eintragungslisten unmittelbar dem Landeseintragungsleiter übersandt. Bedenken gegen die Gültigkeit von Eintragungen sind dabei mitzuteilen.

(2) Nach dem Eingang der Listen prüft der Eintragungsleiter sämtliche Unterlagen auf ihre Vollständigkeit, veranlaßt nötigenfalls ihre Ergänzung, stellt das Ergebnis des Volksbegehrens für den Kreis zusammen und übersendet die Listen mit dieser Zusammenstellung an den Landeseintragungsleiter.

(3) Der Landeseintragungsleiter prüft, ob sämtliche Listen vorliegen, stellt das Eintragungsergebnis zusammen und veranlaßt die Feststellung des endgültigen Eintragungsergebnisses durch den Eintragungsausschuß.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1955.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage 1

Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

Die unterzeichneten, zum Landtag wahlberechtigten Einwohner des .....

.....

(Gebietsteil)

beantragen die Durchführung eines Volksbegehrens folgenden Inhalts:

.....

.....

(anzugeben ist der Gebietsteil, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, unter Bezeichnung der betroffenen jetzigen Verwaltungsbezirke, und die für das Gebiet begehrte Landeszugehörigkeit)

Unterschriften

(Die Eintragungen sind von den Unterzeichnern persönlich und handschriftlich vorzunehmen)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Wohnort	Wohnung (Straße und Hausnummer)	Bemerkungen

Bestätigung der Gemeinde

Der Zulassungsantrag umfaßt ..... Bogen.

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern ..... eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags zum Landtag wahlberechtigt sind und in dem oben bezeichneten Gebietsteil wohnen. Die unter den laufenden Nummern .....

.....

eingetragenen Unterzeichner sind nicht zum Landtag wahlberechtigt. Der Zulassungsantrag enthält damit die Unterschriften von ..... unterschriftsberechtigten Unterzeichnern. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden — folgende — Unregelmäßigkeiten — nicht — festgestellt:

(ggfs. auf der Rückseite fortsetzen)

.....

....., den .....

(Dienstsiegel)

(Gemeinde)
(Unterschrift)

Anlage 2

Eintragungsschein

für das Volksbegehren .....

.....

.....

(Inhalt des Volksbegehrens entsprechend dem zugelassenen Antrag)

Eintragungsgebiet: .....

Name: .....

Vorname: .....

Geburtstag: .....

Geburtsort: .....

Wohnort: .....

Wohnung (Straße und Hausnummer): .....

kann sich unter Abgabe dieses Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde des Eintragungsgebietes in die Eintragungsliste eintragen.

....., den .....

(Dienstsiegel) (Gemeinde)
(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 3

Eintragungsliste für ein Volksbegehren

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren:

.....

.....

(Inhalt des Volksbegehrens entsprechend dem zugelassenen Antrag)

Unterschriften

(Die Eintragungsberechtigten, die sich für das Volksbegehren erklären wollen, haben sich persönlich und handschriftlich einzutragen)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Wohnort	Wohnung (Straße und Hausnummer)	Bemerkungen

Bestätigung der Gemeinde

Es wird bestätigt,

1. daß vorstehende Eintragungsliste ..... Unterschriften enthält,
2. daß die Unterzeichner am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt und in das für die Landtagswahl geführte Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen waren oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

....., den .....

(Dienstsiegel)

(Gemeinde)
(Unterschrift)

Achte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Vom 23. Dezember 1955.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 2601 erhält die Überschrift folgende Fassung:

26 01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände:		

2. Die Tarifnummer 2701 erhält folgende Fassung:

27 01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:		
	A — Steinkohle (EG)	frei	frei
	B — andere (EG)	frei	frei

3. Die Allgemeinen Anmerkungen zu Kap. 73 (Eisen und Stahl) erhalten folgende Fassung:

Allgemeine Anmerkungen.

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) **Roheisen** (Nr. 7301):

Roheisen ist Eisen, das gewichtsmäßig 1,9 % oder mehr Kohlenstoff enthält und außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten kann:

weniger als 15 % Phosphor,
8 % oder weniger Silizium,
6 % oder weniger Mangan,
30 % oder weniger Chrom,
40 % oder weniger Wolfram,
10 % oder weniger andere Legierungselemente (z. B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän) insgesamt.

Eisenlegierungen, die gewichtsmäßig 1,9 % oder mehr Kohlenstoff enthalten und die charakteristischen Merkmale von Stahl aufweisen (sogen. nichtverformbarer Stahl), sind je nach ihrer Beschaffenheit als Stahl zu tarifieren.

b) 1. **Spiegeleisen** (Nr. 7301):

Spiegeleisen ist Roheisen, das gewichtsmäßig mehr als 6 %, aber nicht mehr als 30 % Mangan enthält und im übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a entspricht.

2. **Hämatitroheisen** (einschließlich Stahlroheisen) (Nr. 7301):

Hämatitroheisen ist Roheisen, das gewichtsmäßig bis zu 0,50 % Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Anmerkung 1 a angegebenen Höchstmengen enthalten kann.

3. **Phosphorhaltiges Roheisen** (einschließlich Ferrophosphor) (Nr. 7301) ist Roheisen, das gewichtsmäßig mehr als 0,50 % und weniger als 15 % Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Anmerkung 1 a angegebenen Höchstmengen enthalten kann.

Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen können außerdem gewichtsmäßig eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu den angegebenen Höchstmengen enthalten:

0,30 % Nickel,
0,20 % Chrom,
0,30 % Kupfer,
0,10 % von jedem anderen Legierungselement (z. B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Wolfram).

Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von gewichtsmäßig 15 % oder mehr gehört zu Nr. 2892 (Phosphide).

c) **Ferrolegierungen** (Nr. 7302):

Ferrolegierungen sind rohe Gußwaren, die sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen, als Zusätze bei der Eisen- und Stahlherstellung verwendet werden, und die gewichtsmäßig eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:

mehr als 8 % Silizium,
mehr als 30 % Mangan,
mehr als 30 % Chrom,
mehr als 40 % Wolfram,
mehr als insgesamt 10 % andere Legierungselemente (z. B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Niob, jedoch ausgenommen Kupfer).

Der Gesamtanteil der Nichteisenlegierungselemente darf jedoch bei Ferrosiliziumlegierungen nicht mehr als 96 %, bei Ferromanganlegierungen ohne Silizium nicht mehr als 92 %, bei den anderen Ferrolegierungen nicht mehr als 90 % betragen.

d) **Legierter Stahl** (Nr. 7315):

Legierter Stahl ist Stahl, der gewichtsmäßig eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthält:

mehr als 2 % Mangan und Silizium insgesamt,
2 % oder mehr Mangan,
2 % oder mehr Silizium,
0,50 % oder mehr Nickel,
0,50 % oder mehr Chrom,
0,10 % oder mehr Molybdän,
0,10 % oder mehr Vanadin,
0,30 % oder mehr Wolfram,
0,30 % oder mehr Kobalt,
0,30 % oder mehr Aluminium,
0,40 % oder mehr Kupfer,
0,10 % oder mehr Blei,
0,12 % oder mehr Phosphor,
0,10 % oder mehr Schwefel,
0,20 % oder mehr Phosphor und Schwefel insgesamt,
0,10 % oder mehr von jedem anderen Legierungselement.

Hierunter fallen insbesondere:

legierter Stahl, allgemein „Baustahl" genannt, der gewichtsmäßig weniger als 0,60 % Kohlenstoff enthält und dessen Gesamtgehalt an Legierungselementen außerdem bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen gewichtsmäßig insgesamt 8 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement gewichtsmäßig 5 % nicht übersteigt, und

legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein „Baustahl" genannt wird), dessen Gehalt an Legierungselementen bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen gewichtsmäßig geringer als 40 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement gewichtsmäßig geringer als 20 % ist.

Bei der Bestimmung des Gehaltes an Legierungselementen der zwei vorstehenden Sorten von legiertem Stahl gelten Schwefel, Phosphor, Silizium und Mangan nicht als Legierungselemente, sofern ihr Anteil gewichtsmäßig geringer ist als der im ersten Absatz der Anmerkung 1 d angegebene.

e) **Qualitätskohlenstoffstahl** (Nr. 7315):

Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der gewichtsmäßig 0,6 % oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 % Schwefel oder Phosphor bzw. weniger als 0,07 % Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

f) **Rohluppen und Rohschienen** (Nr. 7306):

Rohluppen und Rohschienen sind Waren, die zum Walzen, Schmieden oder Umschmelzen bestimmt sind und

entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlacken befreit sind,

oder aus Paketen aus zerkleinertem Eisen oder Stahl oder aus Puddeleisen durch Walzen unter hoher Temperatur zusammengeschweißt sind.

g) **Rohblöcke** (Ingots) (Nr. 7306):

Rohblöcke (Ingots) sind durch Schmelzen gewonnene, in Formen gegossene Waren, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind.

h) **Vorblöcke (Blooms) und Knüppel** (Nr. 7307):

Vorblöcke und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Querschnittsfläche größer als 1225 mm² ist und deren Stärke mehr als 1/4 der Breite beträgt.

i) **Brammen und Platinen** (Nr. 7307):

Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Stärke mindestens 6 mm, deren Breite mindestens 150 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/4 der Breite beträgt.

k) **Sturze für Bleche, in Rollen** (Nr. 7308):

Sturze für Bleche, in Rollen, sind warmgewalzte Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Mindeststärke von 1,5 mm, mit einer Breite von mehr als 500 mm und mit einem Gewicht je Rolle (Bobine) von 500 kg oder mehr.

l) **Breitflachstahl** (Nr. 7309):

Breitflachstahl ist eine Ware mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Stärke von mehr als 5 mm bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 mm bis 1200 mm.

m) **Bandeisen und Bandstahl** (Nr. 7312):

Bandeisen und Bandstahl sind gewalzte Waren in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Stärke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

n) **Bleche aus Eisen oder Stahl** (Nr. 7313):

Bleche sind gewalzte Waren, höchstens 125 mm stark und, bei quadratischer oder rechteckiger Form, mehr als 500 mm breit (ausgenommen Sturze für Bleche, in Rollen, wie sie in der vorstehenden Anmerkung 1 k beschrieben sind).

Elektrobleche (Nrn. 7313 und 7315) sind Bleche mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von:

2,1 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von nicht mehr als 0,2 mm,

3,6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm,

6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Stärke von 0,6 mm, jedoch nicht mehr als 1,5 mm,

ermittelt nach dem Epstein-Verfahren, mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 10000 Gauss.

Zu der Nr. 7313 gehören insbesondere auch anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnittene, gelochte, gewellte, gerillte, geriffelte, polierte oder überzogene Bleche, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Tarifs erfaßt sind.

o) **Draht aus Eisen oder Stahl** (Nr. 7314):

Draht ist eine kaltgezogene massive Ware, von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt.

Die Waren der Nrn. 7334 und 7335 können jedoch auch aus Walzdraht mit den gleichen Abmessungen hergestellt sein.

p) **Stabeisen und Stabstahl** (Nr. 7310):

Stabeisen und Stabstahl sind massive Waren, deren Querschnitt ein Kreis, Kreisabschnitt, Oval, eine Ellipse, ein gleichschenkeliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Anmerkungen h bis o nicht voll entsprechen.

q) **Hohlbohrerstäbe** (Nr. 7310):

Hohlbohrerstäbe sind Hohlstäbe aus Stahl, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet, von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt.

Hohlstäbe aus Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören nach ihrer Beschaffenheit zu Nr. 7324 oder zu Nr. 7325.

r) **Profile aus Eisen oder Stahl** (Nr. 7311):

Profile aus Eisen oder Stahl sind massive Waren, die nicht zu Nr. 7316 gehören, den in den vorstehenden Anmerkungen h bis o gegebenen Begriffsbestimmungen nicht voll entsprechen und einen anderen als den in der Anmerkung 1 p angegebenen Querschnitt haben.

2. Zu den Nrn. 7306 bis 7314 gehören nicht Waren aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (Nr. 7315).

3. Waren aus Eisen oder Stahl der Nrn. 7306 bis 7315, die mit Eisen oder Stahl anderer Art plattiert sind, werden wie Waren aus der Eisen- oder Stahlart behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.

4A. Elektrolytisch gewonnenes Eisen ist je nach seiner Form und seinen Abmessungen den entsprechenden Nummern der durch andere Verfahren hergestellten Waren zuzuweisen.

4. Anmerkung zu den Nrn. 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316.

Die ermäßigten Zollsätze von 6 % und 8 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten für eine Gesamtmenge von 120 000 t im Kalendermonat Die Gesamtmenge wird in drei Zollkontingente aufgeteilt.

Das Zollkontingent 1 umfaßt die Waren der Nrn. 7301, 7306 und 7307; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.

Das Zollkontingent 2 umfaßt die Waren der Nrn. 7309, 7312 und 7313; es beträgt 50 000 t im Kalendermonat.

Das Zollkontingent 3 umfaßt die Waren der Nrn. 7310, 7311 und 7316; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.

Nicht ausgenutzte Mengen können auf die Zollkontingente späterer Kalendermonate nicht übertragen werden.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

5. Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315.

Die ermäßigten Zollsätze von 4 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten vom 1. Januar 1956 bis 30. Juni 1956

a — für Elektrobleche der Nr. 7313 Abs. A - 2 (erster Unterabsatz) und der Nr. 7315 Abs. B - 6 - a - 2 für eine Gesamtmenge von 4000 t, zuzüglich einer Gesamtmenge bis zu 1000 t aus dem im Kalenderjahr 1955 nichtausgenutzten Zollkontingent für diese Waren, nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen,

b — für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von gewichtsmäßig 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von gewichtsmäßig 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von gewichtsmäßig 0,50 % oder weniger (Wälzlagerstahl) der Nr. 7315 Abs. B - 1 - b - 1 - a und b (zweiter Unterabsatz), Abs. B - 1 - b - 2 - a und b, Abs. B - 4 - b - 1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B - 5 - a (dritter Unterabsatz) für eine Gesamtmenge von 3500 t.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

4. In der Tarifnr. 7301 erhält die Überschrift folgende Fassung:

73 01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:		

5. In der Tarifnr. 7302 ist in der Spalte für die Bezeichnung der Waren

a) in Abs. A - 1 zwischen „von" und „mehr" einzufügen „gewichtsmäßig",

b) in Abs. H „und Ferrovanadium" zu ersetzen durch „; Ferrovanadin".

6. Die Tarifnr. 7306 erhält folgende Fassung:

73 06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), aus Eisen oder Stahl; formlose Stücke aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A — Rohluppen, Rohschienen (EG)	frei	8
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	B — Rohblöcke (Ingots):		
	1 — nicht plattiert (EG)	frei	7
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6
	2 — plattiert (EG)	frei	9
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	C — formlose Stücke (EG)	frei	8
	im Rahmen des Zollkontingents	—	6

7. In der Tarifnr. 7307 sind in der Spalte für die Bezeichnung der Waren in der Überschrift „Vorgewalzte Blöcke" und in Absatz A (Überschrift) „Blöcke" jeweils zu ersetzen durch „Vorblöcke".

8. In der Tarifnr. 7309 (Universaleisen usw.) erhält die Überschrift folgende Fassung:

73 09	Breitflachstahl:		

9. In der Tarifnr. 7310 (Stabeisen usw.) ist in der Spalte für die Bezeichnung der Waren

a) in der Überschrift,

b) in Absatz C,

c) in Absatz D - 1 - b

„kalt hergestellt" jeweils zu ersetzen durch „kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt".

10. In der Tarifnr. 7311 (Profile usw.)

a) erhält die Überschrift folgende Fassung:

73 11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:	

b) ist in der Spalte für die Bezeichnung der Waren

1) in Absatz A - 3 (in der Überschrift),

2) in Absatz A - 4 - a - 2,

3) in Absatz A - 4 - b - 1

„kalt hergestellt" jeweils zu ersetzen durch „kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt";

c) ist in der Anmerkung zu Nr. 7311 Absatz A - 1 - a „Schenkel" zu ersetzen durch „Flanschen".

11. Die Tarifnr. 7313 (Bleche usw.) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz A erhält folgende Fassung:

A — Elektrobleche:		
1 — mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Stärke (EG)	frei	frei
2 — andere (EG)	frei	22
mit einem Ummagnetisierungsverlust von mehr als 0,75 Watt, jedoch nicht mehr als 2,3 Watt je kg, unabhängig von ihrer Stärke, im Rahmen des Zollkontingents, bis 30. 6. 1956	—	4
andere, im Rahmen des Zollkontingents	—	6

b) In Absatz B - 5 - e - 1 ist vor „plattiert" einzufügen „nur".

12. Die Tarifnr. 7315 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen A - 1 (Überschrift), A - 1 - b - 2 (Überschrift), B - 1 (Überschrift) und B - 1 - b - 2 (Überschrift) ist jeweils „vorgewalzte Blöcke" zu ersetzen durch „Vorblöcke".

b) In den Absätzen A - 3 (Überschrift), A - 3 - b (Überschrift), B - 3 (Überschrift) und B - 3 - b (Überschrift) ist jeweils „Universalstahl" zu ersetzen durch „Breitflachstahl".

c) In den Absätzen A - 4 - c, A - 4 - d - 2, B - 4 - c und B - 4 - d - 2 ist in der Spalte für die Bezeichnung der Waren jeweils hinter „kalt hergestellt" anzufügen „oder kalt fertiggestellt".

d) Absatz B - 6 - a erhält folgende Fassung:

6 — Bleche:		
a — Elektrobleche:		
1 — mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Stärke (EG)	frei	frei
2 — andere (EG)	frei	22
mit einem Ummagnetisierungsverlust von mehr als 0,75 Watt, jedoch nicht mehr als 2,3 Watt je kg, unabhängig von ihrer Stärke, im Rahmen des Zollkontingents, bis 30. 6. 1956	—	4

§ 2

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Siebenundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Schwefelsäure usw.).

Vom 22. Dezember 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 bis auf weiteres wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	28 09	Schwefelsäure, auch Oleum	frei	10 v 5
2	aus 28 18	Schwefelsäureanhydrid	frei	15

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Fünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Aluminium-Zollkontingent 1956).

Vom 23. Dezember 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz für die nachstehend bezeichneten Waren wird für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1956 wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
76 01	aus A - 1 Aluminium, roh, nicht legiert, in Form von Masseln, Blöcken, Ingots, Knüppeln, Platten und Drahtbarren, im Rahmen eines Zollkontingents bis zu einer Gesamtmenge von 40 000 t ..... Von der Kontingentsmenge dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je 10 000 t zollfrei eingeführt werden; jedoch dürfen die in einem Kalendervierteljahr nicht ausgenutzten Teilmengen in dem folgenden Kalendervierteljahr ausgenutzt werden. Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	frei	bis 31. 12. 1955 frei ab 1. 1. 1956 12

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Vom 27. Dezember 1955.

Auf Grund des § 199 Abs. 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Erste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 17. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der bei der Ablösung vorauszuentrichtende Betrag (Ablösungsbetrag) ist der auf der Grundlage eines Zinssatzes von 8 vom Hundert errechnete Barwert (§ 199 Abs. 2 und 3 des Gesetzes)."
2. In § 4 Abs. 4 wird die Zahl 0,8 ersetzt durch die Zahl 0,6.
3. § 17 Satz 2 wird gestrichen.
4. An die Stelle der bisher gültigen Tabelle für die Berechnung des Ablösungsbetrags tritt die als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckte Tabelle.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch in Berlin (West).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage

Tabelle für die Berechnung des Ablösungsbetrages

Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der Vermögensabgabe	Fälligkeitsmonat bei der Kreditgewinnabgabe	Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der Vermögensabgabe	Fälligkeitsmonat bei der Kreditgewinnabgabe
212	50,2327	—	—	175	49,4049	—	—
211	50,2174	—	—	174	49,3730	—	—
210	50,2017	—	—	173	49,3405	—	—
209	50,1858	—	—	172	49,3073	—	—
208	50,1696	—	—	171	49,2735	—	—
207	50,1530	—	—	170	49,2390	—	—
206	50,1361	—	—	169	49,2038	—	—
205	50,1188	—	—	168	49,1679	—	—
204	50,1012	—	—	167	49,1313	—	—
203	50,0833	—	—	166	49,0940	—	—
202	50,0650	—	—	165	49,0559	—	—
201	50,0463	—	—	164	49,0170	—	—
200	50,0272	—	—	163	48,9774	—	—
199	50,0078	—	—	162	48,9369	—	—
198	49,9880	—	—	161	48,8957	—	—
197	49,9678	—	—	160	48,8536	—	—
196	49,9471	—	—	159	48,8107	—	—
195	49,9261	—	—	158	48,7670	—	—
194	49,9047	—	—	157	48,7223	—	—
193	49,8828	—	—	156	48,6768	—	—
192	49,8605	—	—	155	48,6304	—	—
191	49,8377	—	—	154	48,5830	—	—
190	49,8145	—	—	153	48,5347	—	—
189	49,7908	—	—	152	48,4854	—	—
188	49,7666	—	—	151	48,4352	—	—
187	49,7420	—	—	150	48,3839	—	—
186	49,7169	—	—	149	48,3316	—	—
185	49,6912	—	—	148	48,2783	—	—
184	49,6651	—	—	147	48,2238	—	—
183	49,6384	—	—	146	48,1683	—	—
182	49,6112	—	—	145	48,1117	—	—
181	49,5834	—	—	144	48,0540	—	—
180	49,5551	—	—	143	47,9951	—	—
179	49,5263	—	—	142	47,9350	—	—
178	49,4968	—	—	141	47,8738	—	—
177	49,4668	—	—	140	47,8113	—	—
176	49,4361	—	—	139	47,7475	—	—

Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der Vermögensabgabe	Fälligkeitsmonat bei der Kreditgewinnabgabe	Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der Vermögensabgabe	Fälligkeitsmonat bei der Kreditgewinnabgabe
138	47,6825	—	—	69	37,9936	Febr. 1962	Okt. 1956
137	47,6162	—	—	68	37,7334	Mai 1962	Januar 1957
136	47,5485	—	—	67	37,4681	Aug. 1962	April 1957
135	47,4795	—	—	66	37,1975	Novbr. 1962	Juli 1957
134	47,4091	—	—	65	36,9214	Febr. 1963	Okt. 1957
133	47,3373	—	—	64	36,6398	Mai 1963	Januar 1958
132	47,2641	—	—	63	36,3526	Aug. 1963	April 1958
131	47,1894	—	—	62	36,0597	Novbr. 1963	Juli 1958
130	47,1132	—	—	61	35,7609	Febr. 1964	Okt. 1958
129	47,0355	—	—	60	35,4561	Mai 1964	Januar 1959
128	46,9563	—	—	59	35,1452	Aug. 1964	April 1959
127	46,8754	—	—	58	34,8281	Novbr. 1964	Juli 1959
126	46,7929	—	—	57	34,5047	Febr. 1965	Okt. 1959
125	46,7088	—	—	56	34,1748	Mai 1965	Januar 1960
124	46,6230	—	—	55	33,8383	Aug. 1965	April 1960
123	46,5355	—	—	54	33,4950	Novbr. 1965	Juli 1960
122	46,4462	—	—	53	33,1449	Febr. 1966	Okt. 1960
121	46,3552	—	—	52	32,7878	Mai 1966	Januar 1961
120	46,2623	—	—	51	32,4236	Aug. 1966	April 1961
119	46,1676	—	—	50	32,0521	Novbr. 1966	Juli 1961
118	46,0710	—	—	49	31,6731	Febr. 1967	Okt. 1961
117	45,9724	—	—	48	31,2866	Mai 1967	Januar 1962
116	45,8719	—	—	47	30,8923	Aug. 1967	April 1962
115	45,7694	—	—	46	30,4902	Novbr. 1967	Juli 1962
114	45,6648	—	—	45	30,0800	Febr. 1968	Okt. 1962
113	45,5581	—	—	44	29,6616	Mai 1968	Januar 1963
112	45,4493	—	—	43	29,2348	Aug. 1968	April 1963
111	45,3383	—	—	42	28,7995	Novbr. 1968	Juli 1963
110	45,2251	—	—	41	28,3555	Febr. 1969	Okt. 1963
109	45,1096	—	—	40	27,9026	Mai 1969	Januar 1964
108	44,9918	—	—	39	27,4406	Aug. 1969	April 1964
107	44,8714	—	—	38	26,9695	Novbr. 1969	Juli 1964
106	44,7489	—	—	37	26,4888	Febr. 1970	Okt. 1964
105	44,6239	—	—	36	25,9986	Mai 1970	Januar 1965
104	44,4964	—	—	35	25,4986	Aug. 1970	April 1965
103	44,3663	—	—	34	24,9886	Novbr. 1970	Juli 1965
102	44,2337	—	—	33	24,4683	Febr. 1971	Okt. 1965
101	44,0984	—	—	32	23,9377	Mai 1971	Januar 1966
100	43,9603	—	—	31	23,3965	Aug. 1971	April 1966
99	43,8195	—	—	30	22,8444	Novbr. 1971	Juli 1966
98	43,6759	—	—	29	22,2813	Febr. 1972	Okt. 1966
97	43,5294	—	—	28	21,7069	Mai 1972	Januar 1967
96	43,3800	—	—	27	21,1210	Aug. 1972	April 1967
95	43,2276	—	—	26	20,5235	Novbr. 1972	Juli 1967
94	43,0722	—	—	25	19,9139	Febr. 1973	Okt. 1967
93	42,9136	Febr. 1956	—	24	19,2922	Mai 1973	Januar 1968
92	42,7519	Mai 1956	—	23	18,6580	Aug. 1973	April 1968
91	42,5869	Aug. 1956	—	22	18,0112	Novbr. 1973	Juli 1968
90	42,4187	Novbr. 1956	—	21	17,3514	Febr. 1974	Okt. 1968
89	42,2470	Febr. 1957	—	20	16,6785	Mai 1974	Januar 1969
88	42,0720	Mai 1957	—	19	15,9920	Aug. 1974	April 1969
87	41,8934	Aug. 1957	—	18	15,2919	Novbr. 1974	Juli 1969
86	41,7113	Novbr. 1957	—	17	14,5777	Febr. 1975	Okt. 1969
85	41,5255	Febr. 1958	—	16	13,8493	Mai 1975	Januar 1970
84	41,3360	Mai 1958	—	15	13,1062	Aug. 1975	April 1970
83	41,1427	Aug. 1958	—	14	12,3484	Novbr. 1975	Juli 1970
82	40,9456	Novbr. 1958	—	13	11,5753	Febr. 1976	Okt. 1970
81	40,7445	Febr. 1959	—	12	10,7868	Mai 1976	Januar 1971
80	40,5394	Mai 1959	—	11	9,9826	Aug. 1976	April 1971
79	40,3302	Aug. 1959	—	10	9,1622	Novbr. 1976	Juli 1971
78	40,1168	Novbr. 1959	—	9	8,3255	Febr. 1977	Okt. 1971
77	39,8991	Febr. 1960	—	8	7,4720	Mai 1977	Januar 1972
76	39,6771	Mai 1960	—	7	6,6014	Aug. 1977	April 1972
75	39,4507	Aug. 1960	—	6	5,7135	Novbr. 1977	Juli 1972
74	39,2197	Novbr. 1960	—	5	4,8077	Febr. 1978	Okt. 1972
73	38,9841	Febr. 1961	—	4	3,8839	Mai 1978	Januar 1973
72	38,7437	Mai 1961	Januar 1956	3	2,9416	Aug. 1978	April 1973
71	38,4986	Aug. 1961	April 1956	2	1,9804	Novbr. 1978	Juli 1973
70	38,2486	Novbr. 1961	Juli 1956	1	1,0000	Febr. 1979	Okt. 1973

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich.

Vom 23. Dezember 1955.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441), des § 17 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe f des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 422) und des § 9 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
   „Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich (JAV)".
2. Vor § 1 wird die folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
   „1. Lohnsteuer-Jahresausgleich".
3. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift „Lohnsteuer-Jahresausgleich" wird durch die Überschrift „Ausgleichsfälle" ersetzt.
   b) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
   „Jahreslohnsteuertabelle ist
   1. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer nach den für den Geltungsbereich des Grundgesetzes maßgebenden Vorschriften zu berechnen ist, die dafür gültige Jahreslohnsteuertabelle (allgemeine Jahreslohnsteuertabelle),
   2. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1955 um 20 vom Hundert ermäßigt zu berechnen ist, die dafür gültige, aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (Nr. 1) abgeleitete Jahreslohnsteuertabelle (Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin-West)."
   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   aa) Die Nummer 4 erhält die folgende Fassung:
   „4. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer der Steuerklasse I vor dem 1. September des Ausgleichsjahrs das 55. Lebensjahr vollendet hat;".
   bb) Die Nummer 5 erhält die folgende Fassung:
   „5. wenn, vorbehaltlich der Vorschriften in den Nummern 7 bis 9, die Eintragung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahrs an geändert worden ist und der Zeitraum, für den die Eintragung der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder gegolten hat, mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr betragen hat. In den Fällen des § 9 muß die Eintragung der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder mindestens für vier Monate während des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht gegolten haben;".
   cc) In Nummer 6 werden hinter dem Wort „wenn" die Worte „,vorbehaltlich der Vorschriften in den Nummern 9 und 10," eingefügt.
   dd) Hinter Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 11 eingefügt:
   „7. wenn nach § 8a Abs. 2 Ziff. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung auf der Lohnsteuerkarte einer Ehefrau eine andere Steuerklasse als die Steuerklasse I und beim Ehemann die Steuerklasse I von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahrs an eingetragen worden ist. Ergibt sich in diesem Fall bei dem Ehemann eine Mehrsteuer, so ist diese in dem Verfahren nach § 46 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung von dem Ehemann nachzufordern;
   8. wenn nach § 8a Abs. 2 Ziff. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung auf der Lohnsteuerkarte einer Ehefrau eine andere Steuerklasse als die Steuerklasse I von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahrs an eingetragen worden ist;
   9. wenn nachträglich für das Ausgleichsjahr die Besteuerung der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau nach § 8a Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geltend gemacht wird. Ergibt sich in diesem Fall bei dem Ehemann eine Mehrsteuer, so ist diese in dem Verfahren nach § 46 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung von dem Ehemann nachzufordern;
   10. wenn nach § 8a Abs. 2 Ziff. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung auf der Lohnsteuerkarte eines Ehemanns die Steuerklasse I eingetragen ist und die Änderung der danach vorgenommenen Besteuerung

nach § 8a Abs. 4 Ziff. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung beantragt wird. Ergibt sich in diesem Fall bei der Ehefrau eine Mehrsteuer, so ist diese von der Ehefrau nach § 46 Abs. 2 Ziff. 3a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nachzufordern;

11. wenn auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag vorläufig eingetragen ist und die endgültige Feststellung gemäß § 27 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nach Ablauf des Ausgleichsjahrs einen höheren steuerfreien Betrag ergibt. Wird ein niedrigerer steuerfreier Betrag festgestellt, so ist die sich ergebende Mehrsteuer nach § 28a Abs. 1 Ziff. 7, § 46 Abs. 2 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nachzufordern;".

ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 12. In der neuen Nummer 12 wird die Bezeichnung „§ 25a" durch die Bezeichnung „§ 25b und § 26a" ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 13.

gg) Hinter der neuen Nummer 13 werden die folgenden Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1955 um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat;

15. wenn in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1955 der Arbeitnehmer, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1955 die Angehörigen des Arbeitnehmers seit mindestens vier Monaten vor dem Ende des Ausgleichsjahrs ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 erhält der Buchstabe c die folgende Fassung:

„c) wegen Änderung der Steuerklasse I bei Vollendung des 55. Lebensjahrs (§ 1 Abs. 2 Nr. 4);".

b) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Bezeichnung „(§ 1 Abs. 2 Nr. 5)" durch die Bezeichnung „(§ 1 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1)" ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 1 wird hinter den Worten „weil er nach" die Bezeichnung „§ 26 Abs. 3 Satz 3 oder" eingefügt.

d) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§§ 5 bis 8 und § 11" durch die Bezeichnung „§§ 5 und 6" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter dem Buchstaben b werden die folgenden Buchstaben c bis f eingefügt:

„c) wegen Berücksichtigung einer anderen Steuerklasse als Steuerklasse I bei der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 und 8),

d) wegen nachträglicher Geltendmachung der Besteuerung einer in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau nach einer anderen Steuerklasse als Steuerklasse I (§ 1 Abs. 2 Nr. 9),

e) wegen Änderung der bei einem Ehemann nach Steuerklasse I vorgenommenen Besteuerung (§ 1 Abs. 2 Nr. 10),

f) wegen Abweichung eines endgültig festgestellten steuerfreien Betrags gegenüber der vorläufigen Eintragung (§ 1 Abs. 2 Nr. 11),".

bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben g und h. In dem neuen Buchstaben g wird die Bezeichnung „(§ 1 Abs. 2 Nr. 7)" durch die Bezeichnung „(§ 1 Abs. 2 Nr. 12)" und im neuen Buchstaben h wird die Bezeichnung „(§ 1 Abs. 2 Nr. 8, § 7 Abs. 1)" durch die Bezeichnung „(§ 1 Abs. 2 Nr. 13, § 7 Abs. 1)" ersetzt.

cc) Hinter dem neuen Buchstaben h wird der folgende Buchstabe i angefügt:

„i) wegen des Bezugs von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 14 und 15."

b) In Absatz 1 erhält die Nummer 6 die folgende Fassung:

„6. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer der Steuerklasse I nach dem 31. August des Ausgleichsjahrs das 55. Lebensjahr vollendet hat;".

c) In Absatz 1 Nummer 7 werden hinter dem Wort „wenn" die Worte „in anderen als den Fällen der Nummer 1 Buchstabe c" eingefügt.

d) In Absatz 2 wird hinter den Worten „Ausgleichsjahr nach" die Bezeichnung „§ 26 Abs. 3 Satz 3 oder" eingefügt.

e) In Absatz 4

aa) erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Das Finanzamt nimmt den Lohnsteuer-Jahresausgleich

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe f von Amts wegen,
2. in den anderen Fällen auf Antrag des Arbeitnehmers

vor.",

bb) werden im zweiten Satz die Worte „Der Antrag" durch die Worte „Der Antrag des Arbeitnehmers" ersetzt.

f) In Absatz 6 wird die Bezeichnung „§§ 5 bis 11" durch die Bezeichnung „§§ 5 bis 10" ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Vorschriften werden Absatz 1.

b) Im neuen Absatz 1 werden

aa) im zweiten Satz die Worte „tatsächlich berücksichtigt worden sind" durch die Worte „zu berücksichtigen waren",

bb) im dritten Satz die Worte „Im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 7" durch die Worte „In den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 11 und 12"

ersetzt.

c) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) In den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, für die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit, im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 10 für die Einkünfte des Ehemanns aus nichtselbständiger Arbeit die nach § 7 Abs. 6 und 7 und § 8 oder nach § 18 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung maßgebende Steuerklasse für den ganzen Ausgleichszeitraum anzuwenden.

(3) In den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 14 und 15 wird, vorbehaltlich der Vorschriften des § 8 Abs. 5 und 6, die Lohnsteuer für die gesamten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach der Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) ermittelt. Im übrigen sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 und des § 8 anzuwenden."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 werden die Worte „für Mehrarbeit und" gestrichen.

b) Im Absatz 3 Nummer 1 wird die Bezeichnung „(§ 34 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes)" durch die Bezeichnung „(§ 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes)" ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) im ersten Satz die Bezeichnung „§ 1 Abs. 2 Nr. 8" durch die Bezeichnung „§ 1 Abs. 2 Nr. 13" ersetzt,

bb) hinter dem ersten Satz der folgende Satz neu eingefügt:

„Die Zusammenrechnung unterbleibt, wenn die Einkünfte aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis 600 Deutsche Mark im Ausgleichsjahr nicht übersteigen."

b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7" durch die Bezeichnung „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 12, Nr. 14 und 15" ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Nichtanwendung
der Jahreslohnsteuertabelle".

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Jahreslohnsteuertabelle kann bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nicht angewendet werden,

1. wenn die Eintragung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahrs an geändert worden ist, ohne daß ein Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 5 gegeben ist,
2. wenn im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 6 die Voraussetzungen für die Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder nicht mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr bestanden haben.

In diesen Fällen ist, vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 5 und 6, der maßgebende Arbeitslohn (§§ 6 und 7), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5 und 7), durch zwölf zu teilen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 1 Abs. 1 letzter Satz die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung anzuwenden, die für die einzelnen Monate des Ausgleichsjahrs maßgebend war. Dabei sind die Steuerklasse und die Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die im Fall der Nummer 1 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahrs für die einzelnen Monate maßgebend sind oder im Fall der Nummer 2 maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Ergänzung seiner Lohnsteuerkarte nach §§ 18, 18a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung beantragt hätte; in diesen Fällen ist die günstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder schon für den ganzen Monat anzuwenden, in den im Fall der Nummer 1 der Tag fällt, von dem an die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte gilt, oder im Fall der Nummer 2 der Tag fällt, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte im Ausgleichsjahr erstmalig vorhanden waren. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer."

c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat ein unverheirateter Arbeitnehmer der Steuerklasse I im Laufe des Ausgleichsjahrs das 55. Lebensjahr vollendet (§ 34 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), ohne daß ein Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2

Nr. 4 gegeben ist, so ist auch dann nach Absatz 1 zu verfahren, wenn die Änderung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist."

d) Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) In den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 14 ist, wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die sich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1955 um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark zusammensetzen, wie folgt zu verfahren:

1. Die Lohnsteuer, die auf den maßgebenden Arbeitslohn (§§ 6 und 7), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5 und 7), nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle entfällt, ist um 20 vom Hundert des Betrags zu ermäßigen, der von dieser Lohnsteuer nach dem Verhältnis der im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.

2. Sind auch die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder des Absatzes 2 oder 3 oder 4 gegeben, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Summe der monatlichen Steuerbeträge, die in diesen Fällen nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung zu ermitteln ist, um 20 vom Hundert des Betrags ermäßigt wird, der von dieser Summe nach dem Verhältnis der im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.

(6) Die Vorschriften in Absatz 5 Nummern 1 und 2 sind in den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 15 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1955 treten."

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Bezeichnung „(Absatz 2)" gestrichen,

bb) die Worte „berücksichtigt worden sind" durch die Worte „zu berücksichtigen waren" ersetzt,

cc) die Bezeichnung „§ 10 Abs. 2" durch die Bezeichnung „§ 10 Abs. 3" ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Worte „ist die Lohnsteuertabelle" durch die Worte „ist, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 6, die allgemeine Lohnsteuertabelle" ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Sind in dem Gesamtbetrag der auf den Ausgleichszeitraum entfallenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) enthalten, von denen die nach § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1955 um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, so gilt folgendes:

1. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 enthalten oder besteht der Gesamtbetrag neben solchen Einkünften aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so ist abweichend von Absatz 5 die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen für Arbeitnehmer in Berlin (West) anzuwenden.

2. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark enthalten, so ist die Lohnsteuer, die sich nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen (Absatz 5) ergibt, um 20 vom Hundert des Betrags zu ermäßigen, der von dieser Lohnsteuer nach dem Verhältnis der im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt."

12. Der bisherige § 11 wird gestrichen.

13. Hinter § 10 wird der folgende Abschnitt 2 eingefügt:

„2. Notopfer-Jahresausgleich

§ 11

Durchführung des Notopfer-Jahresausgleichs

(1) Bei der Durchführung des Notopfer-Jahresausgleichs sind die Vorschriften des Abschnitts 1, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5, entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Durchführung des Notopfer-Jahresausgleichs ist der maßgebende Arbeitslohn nach § 6 zu ermitteln mit der Maßgabe, daß die in § 6 Abs. 3 bezeichneten Bezüge nicht außer Betracht bleiben.

(3) Die Abgabe „Notopfer Berlin" wird nicht erhoben, wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) bezogen hat, von denen die nach § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1955 um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben ist. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark enthalten sind.

(4) Hat der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, die sich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Absatzes 3 Satz 1 und aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark zusammensetzen, so ist der Jahresbetrag der Abgabe, der sich für den nach Absatz 2 maßgebenden Arbeitslohn nach der für das Ausgleichsjahr geltenden Jahresnotopfertabelle für Arbeitnehmer ergibt, um den Betrag zu ermäßigen, der von diesem Jahresbetrag der Abgabe nach dem Verhältnis der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.

(5) Ist ein teilweiser Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 10) durchzuführen, so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Im Fall des Absatzes 4 ist auf den sich nach § 10 Abs. 5 ergebenden Monatsbetrag die Notopfertabelle für monatliche Lohnzahlungen anzuwenden, die für die einzelnen Monate des Ausgleichsjahrs maßgebend war. Die Summe der monatlichen Notopferbeträge für den Ausgleichszeitraum ist um den Betrag zu ermäßigen, der nach dem Verhältnis der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt."

14. Hinter § 11 wird die folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„3. Anwendungszeitraum,
Geltung im Land Berlin".

§ 2

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften des § 1 sind erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1955 anzuwenden.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373), mit § 19 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 422) und mit § 10 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes.

Vom 27. Dezember 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1 Buchstaben c und d des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 41) wird wie folgt geändert:

a) in § 1 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „Herstellung von Maschinen und Anlagen für die vorgenannten Wirtschaftszweige (aus 241)" gestrichen und statt dessen folgende Worte eingefügt: „Groß- und Schwermaschinenbau und Großapparatebau (aus 241, 261 und 271), soweit die schwersten Einzelteile der Maschinen und Apparate, die hergestellt oder bearbeitet werden, ein Mindestgewicht von 1 t haben";

b) § 1 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung: „für Säge- und Hobelwerke (371) und für die als Sägewerke betriebenen Betriebsteile,";

c) in § 1 Abs. 1 Buchstabe f ist hinter „Tief- und Ingenieurbau (514)" zu setzen: „mit Ausnahme der Betriebe, die Tiefbohrungen, Schachtbau und andere bergbauliche Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten ausführen, den . . .";

d) in § 1 Abs. 1 Buchstabe f werden die Worte „die Zimmerei und Dachdeckerei (551 und 555)" ersetzt durch die Worte „die Zimmerei und den Ingenieurholzbau (551), die Dachdeckerei (555)";

e) in § 1 Abs. 2 Buchstabe d werden die Worte „und der Glaserzeugung (aus 365)" gestrichen;

f) in § 2 Buchstabe c wird in den Klammern das Wort „aus" gestrichen;

g) in § 4 erster Halbsatz wird das Wort „vier" durch das Wort „acht" ersetzt.

Artikel II

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter § 1 werden die folgenden Paragraphen 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a

(1) Der Pflichtsatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes wird auf 5 vom Hundert herabgesetzt

a) für Betriebe und Betriebsabteilungen der Wirtschaftszweige Ziehereien und Kaltwalzwerke (215), edelmetallerzeugende Hütten und Edelmetallscheideanstalten (223), Bau von Feld- und Industriebahnwagen und Material hierfür (234), Gesenkschmiede (aus 291) und Werkzeugschlossereien (aus 296),

b) für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen (831), für die Straßen-, Untergrund-, Hoch-, Schwebe-, Berg- und Drahtseilbahnen (835) sowie die Oberleitungsomnibus-Betriebe,

c) für Betriebe, in denen die Arbeitsplätze üblicherweise zu mehr als 75 vom Hundert mit Frauen besetzt sind, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und in § 2 a besonders geregelten Fälle.

(2) Der Pflichtsatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes wird auf 6 vom Hundert herabgesetzt

a) für die Betriebe der Energiewirtschaft — Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernheizwerke — (19),

b) für die Betriebe zur Herstellung von Gummiwaren (351) und von Asbestwaren (357),

c) für die Betriebe der Glasindustrie (365),

d) für die Betriebe der Fleischerei und Fleischwarenindustrie (461) und für die Schlachthäuser (462).

(3) Die Deutsche Bundespost (81) muß auf wenigstens 8 vom Hundert und die Deutsche Bundesbahn (82) muß auf wenigstens 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.

§ 1 b

Der Pflichtsatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Geld-, Bank- und Börsenwesens (681, 682, 685, aus 686, aus 688) und des Versicherungswesens (98, aus 69)."

2. Hinter § 2 wird als neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Bei Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bleiben außer Betracht:

a) in den Betrieben zur Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden und grobkeramischen Erzeugnissen (17), in den Betrieben zur Herstellung von feinkeramischen Erzeugnissen (361) und in den Betrieben der Glasindustrie (365) die Arbeitsplätze an heißen Öfen bei dauernder Temperatur von mehr als 50° C und in Betrieben zur Gewinnung und Bearbeitung von Natursteinen, Schiefer, Naturasphalt und anderen Mineralien (171), in Betrieben zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (173), in Betrieben der Zementindustrie (174), in Betrieben der Kalk-, Gips- und Kreideindustrie (175) sowie in Betrieben zur Gewinnung von

Rohbims (aus 177) die Arbeitsplätze in Brüchen und an der Wand,

b) in den Betrieben der Gerberei (aus 411) die Arbeitsplätze in der Wasserwerkstatt,

c) in den Betrieben, die Tiefbohrungen, Schachtbau und andere bergbauliche Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten ausführen (aus 514), die Arbeitsplätze unter Tage,

d) in den Theatern (aus 733) die Arbeitsplätze des darstellenden Bühnenpersonals (Solisten, Ballett) und der Bühnenarbeiter,

e) bei der Bundespost (81) die Arbeitsplätze der Kraftfahrer, des Fernmeldebaudienstes und des Fahrpersonals in den Bahnposten,

f) bei den Bahnen des öffentlichen Verkehrs (82, 831, 835) einschließlich der Hafenbahnen und der Oberleitungsomnibus-Betriebe die Arbeitsplätze des Lokfahr- und Triebwagenführerdienstes sowie des Rangierdienstes,

g) in den Betrieben der gewerblichen Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Personenkraftwagenverkehr (841) — die Arbeitsplätze der Fahrer,

h) in den Betrieben der gewerblichen Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Güterkraftwagenverkehr (844) — die Arbeitsplätze des Fahrdienstes (Fahrer und die zu ihrer Ablösung bestimmten Beifahrer),

i) im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung (851) die Arbeitsplätze des Bau-, Unterhaltungs- und Polderdienstes,

k) in den Flughafen- und Landeplatzbetrieben - Flughafen- und Flugplatzbetrieben (861) - die Arbeitsplätze für den Abfertigungsdienst der Luftfahrzeuge (Rampendienst),

l) in den Luftfahrtunternehmen — Luftverkehrsbetrieben (865) — die Arbeitsplätze des fliegenden Personals und die Arbeitsplätze für den Abfertigungsdienst der Luftfahrzeuge (Rampendienst),

m) in der Luftfahrtverwaltung die Arbeitsplätze, für deren Inhaber die Fliegertauglichkeit vorgeschrieben ist,

n) in den Betrieben des Speditions- und Lagereigewerbes (871) die Arbeitsplätze des Fahrdienstes und der Transport-, Umschlag- und Stapelarbeiter,

o) in den Schlaf- und Speisewagenbetrieben (877) die Arbeitsplätze des Fahrdienstes,

p) in den Gemeindeverwaltungen (aus 911) die Arbeitsplätze der Berufsfeuerwehrleute sowie die Arbeitsplätze in der Müllabfuhr und im Sielwesen,

q) in den Vollzugsanstalten (aus 912) die Arbeitsplätze des Personals der Anstalten zum Vollzuge von Freiheitsstrafen, Untersuchungshaft, Jugendarrest und Sicherungsverwahrung,

r) in der Polizei (913) die Arbeitsplätze des Exekutivdienstes, im Bundesgrenzschutz die Arbeitsplätze des Vollzugsdienstes einschließlich der zu Verbänden gehörenden sonstigen Beamten und in der Zollverwaltung (915) die Arbeitsplätze des Vollzugsdienstes."

3. Hinter § 6 wird als neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 1 bis 1b nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes auch im Land Berlin; § 5 gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß durch die Vorschriften der §§ 2 bis 4 die Ermächtigung des Landesarbeitsamts zu Einzelfestsetzungen der Beschäftigungspflicht nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften nicht eingeschränkt wird."

Artikel III

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. November 1955 in Kraft.

Artikel V

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, den Wortlaut der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen, hierbei einzelne Paragraphen zusammenzufassen, die Reihenfolge der Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftszweige und Betriebsarten nach dem „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten", Ausgabe 1950, des Statistischen Bundesamts zu ordnen und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Bonn, den 27. Dezember 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes.

Vom 27. Dezember 1955.

Auf Grund des Artikels V der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 892) wird der Wortlaut der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 41) in der ab 1. November 1955 geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1 Buchstaben c und d des Schwerbeschädigtengesetzes erlassen worden.

Bonn, den 27. Dezember 1955.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes

in der Fassung vom 27. Dezember 1955.

§ 1

Der Pflichtsatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Schwerbeschädigtengesetzes wird auf 5 vom Hundert herabgesetzt

a) für die Betriebe des Ackerbaues (011), des Weinbaues (015), des landwirtschaftlichen Gartenbaues (021), der Baumschulen ohne forstwirtschaftliche Kulturen (025), der Tierzucht (071), der Hochsee- und Küstenfischerei (08) und der Binnenfischerei (091),

b) für die Betriebe der Torfgräberei (157),

c) in der Eisen- und Metallwirtschaft für Betriebe und Betriebsabteilungen der folgenden Wirtschaftszweige:

Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (211), Schmiede-, Preß- und Hammerwerke (213), Ziehereien und Kaltwalzwerke (215), Eisen-, Stahl- und Tempergießereien (217), Metallhütten und Umschmelzwerke einschließlich Raffinieranstalten (221), edelmetallerzeugende Hütten und Edelmetallscheideanstalten (223), Metallhalbzeugwerke (225), Metallgießereien (227), Bau von Stahl- und Eisenkonstruktionen (231), Waggonbau (233), Bau von Feld- und Industriebahnwagen und Material hierfür (234), Kesselbau (235), Montage von Wärme-, Lüftungs- und gesundheitstechnischen Anlagen (236), Lokomotivbau (aus 241), Groß- und Schwermaschinenbau und Großapparatebau (aus 241, 261 und 271), soweit die schwersten Einzelteile der Maschinen und Apparate, die hergestellt oder bearbeitet werden, ein Mindestgewicht von 1 t haben, Schiffswerften (aus 251), Gesenkschmieden (aus 291), Emaillierwerke (aus 293), Werkzeugschlossereien (aus 296), Schmiederei (297) und Schlosserei (aus 298),

d) für Säge- und Hobelwerke (371) und für die als Sägewerke betriebenen Betriebsteile sowie für die Betriebe der Bautischlerei (aus 381),

e) für die Betriebe der Zigarrenfabrikation (491),

f) für den Hoch- und Ingenieurbau (513), Tief- und Ingenieurbau (514) mit Ausnahme der Betriebe, die Tiefbohrungen, Schachtbau und andere bergbauliche Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten ausführen, den Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau (515), Isolierbau (516), Abbruchbetriebe (518), die Zimmerei und den Ingenieurholzbau (551), die Dachdeckerei (555), Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation (561), Elektroinstallation ohne selbständige Ingenieurbüros (565) und für die Betriebe des Ausbau- und Bauhilfsgewerbes (571, 572, 573, 575, 577, 591, 594, 597),

g) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (831), für die Straßen-, Untergrund-, Hoch-, Schwebe-, Berg- und Drahtseilbahnen (835) sowie die Oberleitungsomnibus-Betriebe,

h) für Betriebe, in denen die Arbeitsplätze üblicherweise zu mehr als 75 vom Hundert mit Frauen besetzt sind, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 besonders geregelten Fälle.

§ 2

Der Pflichtsatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Schwerbeschädigtengesetzes wird auf 6 vom Hundert herabgesetzt

a) für den unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Bergbau, und zwar den Steinkohlenbergbau (11), Braunkohlenbergbau (12), Erzbergbau (13), Salzbergbau (aus 14) und den sonstigen Bergbau ohne Torfgräberei (15),

b) für Betriebe und Betriebsabteilungen zur Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden und grobkeramischen Erzeugnissen (17),

c) für die Betriebe der Energiewirtschaft — Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernheizwerke — (19),

d) in der Industrie der Mineralölverarbeitung und Kohlenwertstoffindustrie sowie in der chemischen Industrie für Betriebe und Betriebsabteilungen der folgenden Wirtschaftszweige:

Erdölverarbeitung (311), Braunkohlenteerdestillation und Ölschieferschwelerei (314), Kohlenwertstoffindustrie (317), Industrie der Grundchemikalien, Stickstoff-, Kunstdünger- und Farbenindustrie (321), Kunststoffindustrie (ohne Zellwoll- und Kunstseidenherstellung) und Fototechnische Industrie (331), Leim-, Gelatine-, Firnis- und Lackindustrie (332), Spreng- und Zündmittelindustrie (335), Regenerieranlagen, Vulkanisier- und Reparaturanstalten (354),

e) für die Betriebe zur Herstellung von Gummiwaren (351) und von Asbestwaren (357),

f) für Betriebe und Betriebsabteilungen zur Herstellung von feinkeramischen Erzeugnissen (361),

g) für die Betriebe der Glasindustrie (365),

h) für die Betriebe der Papiererzeugung (391),

i) für die Betriebe der Ledererzeugung (411),

k) für die Betriebe des Textilgewerbes (42) ohne Hilfsgewerbe (428),

l) für die Betriebe des Mühlengewerbes (451), der Bäckerei und Brotindustrie (456), der Fleischerei und Fleischwarenindustrie (461), für Schlachthäuser (462), für die Betriebe der Milchverwertung (464), der Brauerei und Mälzerei (481),

m) für Abdeckereien (997),

n) für sonstige Betriebe, in denen die Arbeitsplätze üblicherweise zu mehr als 50 vom Hundert mit Frauen besetzt sind, mit Ausnahme der in den §§ 1, 5 und 6 besonders geregelten Fälle.

§ 3

Die Deutsche Bundespost (81) muß auf wenigstens 8 vom Hundert und die Deutsche Bundesbahn (82) muß auf wenigstens 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.

§ 4

Der Pflichtsatz des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Geld-, Bank- und Börsenwesens (681, 682, 685, aus 686, aus 688) und des Versicherungswesens (98, aus 69).

§ 5

Bei Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten bleiben außer Betracht

a) in der Forstwirtschaft (041) die Arbeitsplätze der Waldarbeiter und des Außendienstpersonals,

b) in der Fischerei (08, 09) die Bordarbeitsplätze,

c) in dem unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Bergbau (11 bis 15 und 17) die Arbeitsplätze unter Tage, in dem unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Braunkohlen- und Erzbergbau mit übertägiger Gewinnung die Arbeitsplätze des Bagger-, Absetzer- und Förderbetriebes, sowie in den Betrieben der Erdölgewinnungsindustrie die Arbeitsplätze in Erdölbohranlagen und die Arbeitsplätze in der Erdölförderung, die der Aufarbeitung der Produktionssonden dienen,

d) in den Betrieben zur Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden und grobkeramischen Erzeugnissen (17), in den Betrieben zur Herstellung von feinkeramischen Erzeugnissen (361) und in den Betrieben der Glasindustrie (365) die Arbeitsplätze an heißen Öfen bei dauernder Temperatur von mehr als 50° C und in Betrieben zur Gewinnung und Bearbeitung von Natursteinen, Schiefer, Naturasphalt und anderen Mineralien (171), in Betrieben zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (173), in Betrieben der Zementindustrie (174), in Betrieben der Kalk-, Gips- und Kreideindustrie (175) sowie in Betrieben zur Gewinnung von Rohbims (aus 177) die Arbeitsplätze in Brüchen und an der Wand,

e) in den Betrieben der Gerberei (aus 411) die Arbeitsplätze in der Wasserwerkstatt,

f) in den Betrieben, die Tiefbohrungen, Schachtbau und andere bergbauliche Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten ausführen (aus 514), die Arbeitsplätze unter Tage,

g) in den Theatern (aus 733) die Arbeitsplätze des darstellenden Bühnenpersonals (Solisten, Ballett) und der Bühnenarbeiter,

h) bei der Bundespost (81) die Arbeitsplätze der Kraftfahrer, des Fernmeldebaudienstes und des Fahrpersonals in den Bahnposten,

i) bei den Bahnen des öffentlichen Verkehrs (82, 831, 835) einschließlich der Hafenbahnen und der Oberleitungsomnibus-Betriebe die Arbeitsplätze des Lokfahr- und Triebwagenführerdienstes sowie des Rangierdienstes,

k) in den Betrieben der gewerblichen Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Personenkraftwagenverkehr (841) — die Arbeitsplätze der Fahrer,

l) in den Betrieben der gewerblichen Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Güterkraftwagenverkehr (844) — die Arbeitsplätze des Fahrdienstes (Fahrer und die zu ihrer Ablösung bestimmten Beifahrer),

m) in der Schiffahrt (85) die Bordarbeitsplätze, in den Hafenbetrieben (85) die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer, die mit dem Festmachen, Löschen, Beladen von Schiffen und mit dem Schiffsreinigen, -malen und -kesselreinigen be-

schäftigt werden, und im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung (851) die Arbeitsplätze des Bau-, Unterhaltungs- und Polderdienstes,

n) in den Flughafen- und Landeplatzbetrieben — Flughafen- und Flugplatzbetrieben (861) — die Arbeitsplätze für den Abfertigungsdienst der der Luftfahrzeuge (Rampendienst),

o) in den Luftfahrtunternehmen — Luftverkehrsbetrieben (865) — die Arbeitsplätze des fliegenden Personals und die Arbeitsplätze für den Abfertigungsdienst der Luftfahrzeuge (Rampendienst),

p) in der Luftfahrtverwaltung die Arbeitsplätze, für deren Inhaber die Fliegertauglichkeit vorgeschrieben ist,

q) in den Betrieben des Speditions- und Lagereigewerbes (871) die Arbeitsplätze des Fahrdienstes und der Transport-, Umschlag- und Stapelarbeiter,

r) in den Schlaf- und Speisewagenbetrieben (877) die Arbeitsplätze des Fahrdienstes,

s) in den Gemeindeverwaltungen (aus 911) die Arbeitsplätze der Berufsfeuerwehrleute sowie die Arbeitsplätze in der Müllabfuhr und im Sielwesen,

t) in den Vollzugsanstalten (aus 912) die Arbeitsplätze des Personals der Anstalten zum Vollzuge von Freiheitsstrafen, Untersuchungshaft, Jugendarrest und Sicherungsverwahrung,

u) in der Polizei (913) die Arbeitsplätze des Exekutivdienstes, im Bundesgrenzschutz die Arbeitsplätze des Vollzugsdienstes einschließlich der zu Verbänden gehörenden sonstigen Beamten und in der Zollverwaltung (915) die Arbeitsplätze des Vollzugsdienstes,

v) in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (aus 991) die Arbeitsplätze des Pflegepersonals.

§ 6

(1) In Saisonbetrieben sind der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten 85 vom Hundert der Arbeitsplätze zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für Saisonbetriebe, für welche die Pflichtzahl Schwerbeschädigter auf Grund anderer Vorschriften dieser Verordnung herabgesetzt ist.

(2) Bei Kampagnebetrieben ist die Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten auf der Grundlage der mit Stammarbeitern besetzten Arbeitsplätze und 20 vom Hundert der Kampagnearbeitsplätze zu berechnen.

§ 7

Arbeitsplätze, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens acht Wochen besetzt sind, sowie Arbeitsplätze, auf denen Arbeitnehmer geringfügig im Sinne des § 75a Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschäftigt sind, bleiben bei Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten unberücksichtigt.

§ 8

Durch die Vorschriften der §§ 1 bis 7 wird die Ermächtigung des Landesarbeitsamts zu Einzelfestsetzungen der Beschäftigungspflicht nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes nicht eingeschränkt.

§ 9

Für die Abgrenzung der Wirtschaftsgruppen (zweistellige Zahlen) und Wirtschaftszweige (dreistellige Zahlen) in den §§ 1 bis 5 ist das „Systematische Verzeichnis der Arbeitsstätten", Ausgabe 1950, des Statistischen Bundesamts maßgebend.

§ 10

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 1 bis 4 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes auch im Land Berlin. § 8 gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß durch die Vorschriften der §§ 5 bis 7 die Ermächtigung des Landesarbeitsamts zu Einzelfestsetzungen der Beschäftigungspflicht nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften nicht eingeschränkt wird.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99.
Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühren.